

Gesundheitsstatistik-/Krankenstand- Erhebung; - datenschutzrechtliche Vorabkontrolle

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen werden künftig in die „Erhebung des Krankenstandes in der Landesverwaltung“ für den Bericht der Landesregierung an den Landtag einbezogen. Dazu wurde das Produkt **GPC** (Gesundheitsstatistik am PC) entwickelt. Als datenverarbeitende Stellen müssen die Schulen selber ein Verzeichnissverzeichnis für das GPC erstellen. Zur Unterstützung der Schulen wurde ein Musterentwurf eines Verzeichnisses erstellt (als Anlage diesem Brief beigefügt) und wurde bereits auf meiner Internetseite online gestellt. Link:

http://mrnetzwerk.de/resources/Verfahrensverzeichnis_Schule_Gesundheitsstatistik+und+Krankenstandserhebung.pdf

Teil A wurde datenschutzrechtlich vom LDI als zulässig bewertet. Der Teil B wird zur datenschutzrechtlichen Grundlage der Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten für Schulen zur Vorabkontrolle verwendet. Bei der Sicherstellung der Bedingungen zu Teil B wurden wir aufgefordert die Schule zu unterstützen. Füllen Sie das Verzeichnissverzeichnis aus und hinterlegen Sie eine Kopie im Sekretariat ihrer Schule. Ab dem 01. März 2016 werde ich bis zum Ende des Schuljahres versuchen alle Schulen in Bottrop aufzusuchen und die Kopie der ausgefüllten Dokumente in Augenschein nehmen. Der nachfolgend aufgeführte und von mir zitierte Text erläutert das vom Land NRW angeordnete Verfahren sehr anschaulich.

Mit freundlichem Gruß

Volker Heek
(Datenschutzbeauftragter für alle Bottroper Schulen)

P.S.: Datenschutz: Das Verzeichnissverzeichnis als Kontrollinstrument

Veröffentlicht am 21. April 2015 von Wolfgang Dax-Romswinkel Quelle: <http://www.rsk-medienzentrum.de/datenschutz-das-verfahrensverzeichnis-als-kontrollinstrument/>

"Was nützen verbriefte Rechte, wenn es keine Kontrollmöglichkeit gibt, ob sie respektiert werden? Diese Frage ist natürlich rhetorisch gemeint, denn wo es ein geschütztes Recht gibt, muss es auch eine Möglichkeit der Kontrolle und der Intervention geben. Die Frage dieses Beitrags lautet also: "Wie kann ich überprüfen, ob eine Datenverarbeitung durch mich selbst, durch meine Dienststelle oder die Verarbeitung meiner Daten durch einen Dritten rechtmäßig ist?"

Genau zu diesen Zwecken **ist jede öffentliche Stelle verpflichtet**, alle eingesetzten Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, nach einem vorgegebenen Schema zu dokumentieren und im sogenannten Verzeichnissverzeichnis **für jedermann zur Einsicht vorzuhalten**. Das Recht zur Einsichtnahme bezieht sich natürlich nicht auf die Daten selbst, sondern nur auf die Art und Weise, wie die Daten verarbeitet werden. Das Recht auf Einsicht in die Inhalte ist auf die betroffenen Personen beschränkt.

Es gibt aber nicht nur die Verpflichtung für die datenverarbeitenden Stellen, ihre bereits eingesetzten Verfahren offen zu legen, sondern sie muss darüber hinaus **bereits im Vorfeld des Einsatzes eines neuen Verfahrens** – oder einer wesentlichen Änderung eines bestehenden Verfahrens – **dieses dem eigenen Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorlegen**. Der Datenschutzbeauftragte prüft daraufhin, ob das Recht der informationellen Selbstbestimmung aller betroffener Personen gewahrt bleibt und nimmt begründet Stellung. Diese Stellungnahme wird dann in das Verzeichnissverzeichnis aufgenommen, sodass jederzeit nachvollzogen werden kann, mit welchen Argumenten der Datenschutzbeauftragte das Verfahren als den Anforderungen des Datenschutzes entsprechend oder nicht entsprechend qualifiziert hat. Das Votum des Datenschutzbeauftragten ist übrigens nicht bindend, jedoch sollte es sich die Leitung einer öffentlichen Stelle gründlich überlegen, ob sie entgegen des Votums des Datenschutzbeauftragten handeln möchte."